



Steuerliche Erleichterungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Der Bundesrat hat ein Massnahmenpaket verabschiedet, das in vielen Bereichen die wirtschaftlichen Folgen der gegenwärtigen Corona-Krise mildern soll. Um Liquiditätsengpässe zu verhindern, sieht dieses Massnahmenpaket neben der Einführung der Kurzarbeit und der Möglichkeit Überbrückungsdarlehen zu beantragen, insbesondere auch Erleichterungen im Steuerbereich vor.

Auf **Bundesebene** sind folgende Erleichterungen vorgesehen:

Befristeter Verzicht auf Verzugszinsen

Für die **direkte Bundessteuer** ist vom 1. März bis 31. Dezember 2020 für verspätete Zahlungen kein Verzugszins geschuldet, sofern die Fälligkeit der Rechnung in diesen Zeitraum fällt. Dies gilt auch für Rechnungen aus früheren Steuerperioden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben der [Eidg. Steuerverwaltung vom 24.3.2020](#).

Für **MWST**, Zoll- und Lenkungsabgaben sowie besondere Verbrauchssteuern sind keine Verzugszinsen geschuldet für den Zeitraum vom 20. März bis 31. Dezember 2020. Dies gilt auch für MWST-Forderungen,

gen, die vor dem 20. März 2020 fällig waren. Näheres finden Sie in der [COVID-19-Verzichtsverordnung](#).

Achtung

Der aktuelle Verzicht auf Verzugszinsen hat keine Gültigkeit für die Eidgenössische Verrechnungssteuer und Stempelabgaben, d.h. der Verzugszinssatz von 5% ist nach wie vor geschuldet.

Zahlungserleichterungen

Bei der **MWST** gilt die Frist von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode weiterhin. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Zahlungsfrist um 3 Monate zu verlängern. Die Erstreckung der Zahlungsfrist erfolgt über ESTV Suisse TAX oder auf der Homepage der ESTV. Für weitergehende Erleichterungen wie eine weitere Erstreckung der Zahlungsfrist oder die Möglichkeit von Ratenzahlungen ist wie bis anhin bei der MWST ein Gesuch zu stellen.

Für die **Direkte Bundessteuer** kann in Härtefällen mit einem Gesuch an die kantonale Steuerverwaltung Ratenzahlung oder eine Erstreckung der Zahlungsfrist beantragt werden.



Zu beachten

Die **Eidg. Steuerverwaltung** wird ungeachtet der Corona-Krise Entscheide, Verfügungen, Zahlungsaufforderungen, Mahnungen und Zinsrechnungen verschicken. Es wird im Einzelfall entschieden werden müssen, was zu tun ist. Wichtig ist auch, dass die **Eingabefristen** (z.B. Einsprachefrist) **weiterhin gelten**.

Auf **kantonomer Ebene** sind von den Steuerverwaltungen der einzelnen Kantone ebenfalls diverse Erleichterungen vorgesehen:

Kanton Bern

Als **Einreichfrist für die Steuererklärung 2019** für natürliche und juristische Personen sowie für Personengesellschaften, Erben- und Miteigentümergeinschaften gilt generell der **15. September 2020**. Eine Fristverlängerung ist nicht nötig.

Auf verspäteten Zahlungen der **Kantons- und Gemeindesteuerrechnungen 2020** (provisorische und definitive Rechnungen) wird **kein Verzugszins** erhoben.

Bis am 30. Juni 2020 gilt ein Mahn- und Betreibungsstopp für alle Forderungen des Kantons.

Betreffend **gesetzliche Fristen** gilt das gleiche wie bei der Eidg. Steuerverwaltung.

Weitere Details finden Sie auf www.sv.fin.be.ch

Andere Kantone

Die Massnahmen der Steuerverwaltungen anderer Kantone finden sie auf den jeweiligen Websites.

* * * * *

Auf unserer Homepage finden Sie **alle wichtigen Links** zu den wirtschaftlichen Entlastungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise. Selbstverständlich unterstützen wir Sie gerne.

In der Hoffnung, dass diese schwierige Situation bald ein Ende hat, grüssen wir Sie freundlich.

Blieben Sie vor allem gesund!

Kontakt

Dr. Röthlisberger AG, Schönburgstrasse 41, 3013 Bern (Postfach 561, 3000 Bern 22)

Telefon: +41 (0)31 336 14 14

E-Mail: info@roethlisbergerag.ch

www.roethlisbergerag.ch